

RS OGH 1995/9/21 5Ob78/95, 5Ob80/95, 5Ob217/16x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1995

Norm

WGG 1979 §14 Abs1 Z6

WGG 1979 §21 Abs1 Z1

Rechtssatz

Gemäß § 14 Abs 1 Z 6 WGG darf die gemeinnützige Bauvereinigung zur Deckung der ihr entstehenden Verwaltungskosten - dazu gehören ganz eindeutig auch die mit der Beendigung des Mietvertrages oder Nutzungsvertrages im Zusammenhang stehenden, teils schon vorher, teils unmittelbar im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses zu erbringenden administrativen Tätigkeiten - von den Mietern oder Nutzungsberechtigten nur den im Sinne der Grundsätze des § 23 WGG (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) gerechtfertigten Betrag begehrn. Jede darüber hinausgehende Vereinbarung ist nach § 21 Abs 1 Z 1 WGG unwirksam.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 78/95

Entscheidungstext OGH 21.09.1995 5 Ob 78/95

Veröff: SZ 68/173

- 5 Ob 80/95

Entscheidungstext OGH 21.09.1995 5 Ob 80/95

- 5 Ob 217/16x

Entscheidungstext OGH 20.07.2017 5 Ob 217/16x

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0083424

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at